

## Kindertagesstätten – Stand 11.01.2021

Diese Regelungen gelten für Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 IfSG, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs, sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 SGB VIII.

### **Kinder (§ 2 Abs. 1 Hessische Corona-Einrichtungsschutz-VO)**

Sachverhalt	Rechtsfolge	Bemerkungen
<b>Kinder oder Angehörige</b> des gleichen Hausstandes haben <b>Symptome</b> für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns	Kinder dürfen die Einrichtungen nicht betreten (sog. Betretungsverbot)	Keine individuelle Quarantäne

Die Einrichtungen sollen gemäß § 2 Abs. 2 Hessische Corona-Einrichtungsschutz-VO in der Zeit vom 11.01.2021 bis 31.01.2021 nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeit in Anspruch genommen werden.

Eltern, die ein Kind unter 12 Jahren oder ein Kind, das behindert oder auf Hilfe angewiesen ist, betreuen müssen, weil

- es sich in individuell angeordneter Quarantäne als Kontaktperson befindet,
  - es dem Betretungsverbot unterliegt (§ 2 Abs. 1),
  - die Schule / Kindertageseinrichtung usw. geschlossen sind (auch bei verlängerten Schul-/Betriebsferien aus Gründen des Infektionsschutzes)
- erhalten nach § 56 Abs. 1a IfSG auf Antrag beim RP Darmstadt (ggf. über den Arbeitgeber) Verdienstausschluss nach dem Infektionsschutzgesetz.

### **Personen, die in Einrichtungen tätig sind (§ 2 Abs. 2 Hessische Corona-Einrichtungsschutz-VO)**

Sachverhalt	Rechtsfolge	Bemerkungen
<b>Mitarbeiter*in oder Angehörige</b> des gleichen Hausstandes haben <b>Symptome</b> für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns	Mitarbeiter*innen dürfen die Einrichtungen nicht betreten (sog. Betretungsverbot)	Keine individuelle Quarantäne

#### **Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Ihre Kontaktdaten werden elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nur innerhalb der Kreisverwaltung des Odenwaldkreises für dienstliche Zwecke. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

**Öffnungszeiten:** mo., di., do., fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

#### **Konten der Kreiskasse:**

Postbank Frankfurt/Main BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603  
Sparkasse Odenwaldkreis BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901  
Volksbank Odenwald BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03  
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01  
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF  
BIC: HELADEF1ERB  
BIC: GENODE51MIC